

legierung) sind *leges spéciales* gegenüber § 212 StGB, die §§ 223a bis 226 StGB (Qualifizierung) im Verhältnis zu § 223 StGB, die §§ 243 und 244 StGB (Qualifizierung) und §§ 247, 248 a, 370 Ziff. 5 (Privilegierung) im Verhältnis zu § 242 StGB. Das VESchG ist ein Spezialgesetz für schwere Angriffe auf das gesellschaftliche Eigentum im Verhältnis zu den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die Sozialversicherungs-Strafverordnung vom 9. Juni 1955¹ im Verhältnis zu § 266 StGB.

bb) *Subsidiarität* liegt vor, wenn *zwei Tatbestände zueinander im Verhältnis von Haupt- und Hilfstatbestand stehen*. Der Hilfstatbestand kommt nur subsidiär zur Anwendung, d. h. nur dann, wenn der Haupttatbestand nicht verwirklicht worden ist. Der Haupttatbestand charakterisiert im Verhältnis zum Hilfstatbestand eine schwerere Form einer bestimmten Verbrechenart, die die im Hilfstatbestand charakterisierte leichtere Form mit erfäßt.

Das Verhältnis von Haupt- und Hilfstatbestand besteht zwischen Verletzungs- und Gefährdungstatbestand. Der Gefährdungstatbestand kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Verletzungstatbestand nicht verwirklicht worden ist.

Der § 310 a StGB (Brandgefährdung) ist im Verhältnis zu den §§ 306 bis 308 StGB (Brandstiftung) subsidiär, ebenso der § 221 StGB (Aussetzung) im Verhältnis zur vorsätzlichen Tötung.

Das Verhältnis zwischen Haupt- und Hilfstatbestand liegt weiter vor zwischen dem Tatbestand des vollendeten Verbrechens und dem Versuch nach § 43 StGB sowie den Tatbeständen, die eine Vorbereitungshandlung selbständig unter Strafe stellen, bzw. zwischen dem Versuch und den letztgenannten Tatbeständen.

Liegt ein Versuch oder die Vollendung eines Münzverbrechens nach den §§ 146 ff. StGB vor, so ist der § 151 StGB nicht anwendbar. § 49 b StGB ist nicht auf solche Teilnehmer an einer Vereinigung zur Begehung von Tötungsdelikten anwendbar, die ein in Aussicht genommenes Verbrechen gegen das Leben ausgeführt (Versuch, Vollendung) oder an der Ausführung teilgenommen haben (Anstifter, Gehilfen).

Der § 49 a StGB (erfolglose oder versuchte Anstiftung und Beihilfe) ist im Verhältnis zu den §§ 48 und 49 StGB (vollendete Anstiftung und Beihilfe) subsidiär. Die Anstiftung oder Beihilfe zum gleichen Verbrechen ist im Verhältnis zur Täterschaft subsidiär. Hat also jemand einen anderen zu dem gemeinsam ausgeführten Verbrechen angestiftet, so ist er lediglich als Mittäter und nicht zugleich als Anstifter zu bestrafen. Ein

¹ GBl. I, S. 434.